

Satzung
des
TSV 1921 Oberreitnau e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1921 Oberreitnau e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen unter der Nummer-VR 30084.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lindau-Oberreitnau.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Vergütung

1. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
3. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen oder des Vereinsheimes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Eine Vergütung für ehrenamtlich Tätige kann in steuerlich zulässiger Höhe beschlossen werden. Über die Höhe der Vergütung für Vorstandsmitglieder entscheidet der Ausschuss.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
5. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist bis zum 30. Novem-

ber eines jeden Jahres möglich. Ein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung des Jahresbeitrages besteht nicht.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
7. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
8. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.
9. Die Entscheidungen des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind nicht anfechtbar. Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden je allein vertreten (Vorstand i.S. § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Der 1. und der 2. Vorsitzende werden ein Jahr zeitversetzt gewählt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand zum Abschluß von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 7.000,--€ für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
6. Bis zu einem Geschäftswert von 1.000,--€ entscheidet der 1. Vorsitzende in eigener

Verantwortung. Er kann bis zu einem Geschäftswert von 300,--€ die Entscheidungsbe-
fugnis auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Bei einem Geschäftswert von
mehr als 1.000,--€ entscheidet der Vereinsausschuß.

§ 6 der Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und
sieben Beisitzern (incl. Jugendvertreter). Die Jugendvertreter werden von der Jugend-
versammlung gewählt. Die insgesamt sieben Beisitzer werden von den Abteilungen
gewählt und in den Ausschuß entsandt. Den einzelnen Abteilungen (Gruppen) ste-
hen folgende Zahl von Beisitzern zu:

- Fußball Aktive und AH	1 Beisitzer
- Budgetgruppe Wettkampf	2 Beisitzer
- Turner- und Fußballjugend je	1 Beisitzer
- die anderen Gruppen	2 Beisitzer

Zur Wahl dieser Beisitzer lädt der Vorstand ein.

3. Scheidet während der Wahlperiode ein Ausschußmitglied aus, kann der Vereinsaus-
schuß ein Vereinsmitglied für die restliche Wahlperiode hinzuwählen.
4. Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen; ansonsten nach Be-
darf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden
durch den Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, ein-
berufen. Die Ladungsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten.
5. Der Ausschuß kann Ordnungen erlassen. Die Mitgliederversammlung kann Einzelauf-
gaben übertragen.

7. die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine
außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem
Fünftel der Vereinsmitglieder und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim
Vorstand beantragt wird. Auf mehrheitlichen Beschluß des Vereinsausschusses kann
Jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Die Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt eine Woche. Die Ladung hat in
der örtlichen Presse zu erfolgen; in der Ladung sind die Tagesordnungspunkte aufzu-
führen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen
 - die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - die Wahl der zwei Kassenprüfer
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Die Wahl der Kassenprü-
fer kann per Akklamation durchgeführt werden.
5. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am 31. De-
zember des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglie-
der beschlußfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher
Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die
Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks (§2) kann in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, soweit eine Anpassung der Satzung an geänderte gesetzliche Bestimmungen notwendig ist (z.B. Änderung des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO). Andere Änderungen des § 2 sind nur mit Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder möglich.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

8. Abteilung des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

9. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10. Beitragszahlung

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Im Aufnahmeantrag hat das Mitglied seine Teilnahme am Abbuchungsverfahren zu erklären.
2. Der Jahresbeitrag wird bis spätestens Ende Januar eines jeden Jahres erhoben.
3. Mitglieder die während eines Jahres eintreten, haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen. Bei Eintritt während des 2. Halbjahres, wird die Hälfte des Jahresbeitrages fällig.

11. Kassenprüfer

1. Die in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die vom Schatzmeister geführte Buchführung nebst Belegen zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Über die Prüfung ist ein Bericht zu fertigen und dem Vorsitzenden eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

12. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der volljährigen Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diese Tatsache ist in der Einladung hinzuweisen.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in

Geld umzusetzen haben.

3. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Bayer. Landessportverband e.V. oder, für den Fall dessen Ablehnung, der Stadt Lindau mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt (derzeit Finanzamt Kempten) anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 13 sonstige Bestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils gültige Satzung und die gültigen Ordnungen des Bayer. Landessportverbandes entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.06.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lindau (Bodensee), den 30.06.2015

1. Vorsitzender

Schriftführer

Benjamin Taylor

Uwe Woller